



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF

Z! *70.10.1989*

Datum: 18. OKT. 1989

Verteilt: *20. OKT. 1989**Aut**St. Pöltner*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2592

Datum

13.10.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Bestimmungen auf dem Gebiet des
Strukturverbesserungsgesetzes und der
steuerlichen Behandlung von Umgründungen,
das Gebührengesetz 1957 und die BAO ge-
ändert werden (AbgÄG 1989)

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Werner Vogl*Der Kammeramtsdirektor:
iA*Wolfgang Möller*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Ihre Zeichen

14 0401/4-IV/14/89 WR/Mag.Wei/Bi/42 Durchwahl 2592

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

3.10.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen auf dem Gebiet des Strukturverbesserungsgesetzes und der steuerlichen Behandlung von Umgründungen, das Gebührengesetz 1957 und die BAO geändert werden (AbgÄG 1989)

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachdrücklich dafür ein, daß wesentliche Probleme der Dienstnehmer im Bereich der Lohnsteuer gelöst werden müßten. Dies betrifft vor allem die Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung des Pendlerpauschales, die Besteuerung sozialer Transferleistungen und die komplizierte Abrechnung der Reisekosten.

Zu den einzelnen Punkten gibt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme ab:

Zu Abschnitt I/ Artikel I und II:

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits wiederholt gegen die Verlängerung der Geltungsdauer des

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGBlatt
2.

Strukturverbesserungsgesetzes Einwendungen erhoben. Ursprünglich war das Strukturverbesserungsgesetz als zeitlich befristete Maßnahme zur Strukturbereinigung gedacht und es ist schließlich nach mehreren Novellen de facto zu einer dauerhaften Institution geworden. Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht weniger im Strukturverbesserungsgesetz in seiner heutigen Fassung, als in der Mehrzahl von alternativen Möglichkeiten, Umgründungsvorgänge steuerlich zu planen - wofür der durch Artikel III geregelte Sachverhalt ein Beispiel ist - eine ungerechtfertigt hohe Steuerbegünstigung. Der Österreichische Arbeiterkammertag anerkennt, daß die Präsenz auf sich dynamisch entwickelnden Märkten ständige Anpassungen von Organisationstypen der Unternehmen erfordert, die durch fiskalische Belastungen nicht verhindert werden sollen. Auf der anderen Seite ist immer wieder zu beobachten, daß solche Umgründungen nicht nur wegen bestimmter, auch für die Beschäftigten vorteilhafter Effekte durchgeführt werden, sondern der Verschlechterung der Mitbestimmungsmöglichkeiten oder der rein steuerlichen Vorteilsziehung dienen. Die Regelungsvielfalt ist derart verwirrend, daß es den betroffenen Betriebsräten nur mehr schwer gelingt, diese Umgründungsvorgänge zu durchschauen und auf ihre Relevanz für die Kollegen zu überprüfen. Es ist deshalb die gesamte Regelungsmaterie in eine neue gesetzliche Form zu bringen, wozu im Bundesministerium für Finanzen bereits Arbeitsgespräche begonnen haben. Ziel dieser Gespräche muß aus Sicht des Österreichischen Arbeiterkammertages die alsbaldige Ausarbeitung eines Umgründungssteuergesetzes sein, das die steuerliche Behandlung aller denkbaren Umgründungsvorgänge möglichst nach den gleichen systematischen Prinzipien unter Ausschaltung von Wahlrechten sicherstellt. Im Ergebnis soll ein solches Gesetz betriebswirtschaftlich sinnvolle Umgründungen - insbesondere auch solche zu Sanierungszwecken mit weitgehender Erhaltung der Arbeitsplätze - nicht fiskalisch verhindern, aber auch keine fiskalischen Anreize für solche Vorgänge bieten. In diesem Zusammenhang verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auch auf seine Forderungen nach ehesten Schaffung eines Konzernrechnungslegungsrechts und eines Konzernbetriebsrates. Dadurch könnten die oft für

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAGBlatt
3.

Arbeitnehmer nachteiligen Folgen von Umgründungsvorgängen insbesondere von Betriebsausgliederungen eingedämmt werden.

Zu Artikel III und IV:

Die rechtliche Konsequenz bestimmter Umgründungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz, daß steuerwirksam gewordene stille Reserven im Saldo nicht mehr nach ihrer Realisierung durch die Körperschaftsteuer erfaßt werden können, wenn eine Liquidationsbesteuerung gemäß § 20 Abs 3 KStG unterbleibt, wird zweifellos der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht. Das zu erwartende Ausmaß an Körperschaftsteuerausfall durch mehrere in der letzten Zeit bekannt gewordene Fälle, erzwingt nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages die in Begutachtung stehende Regelung. Rechtspolitisch soll freilich das Reagieren auf konkrete Anlaßfälle nicht beispielgebend sein, was wiederum auf die Notwendigkeit der Neukonzeption des Umgründungssteuerrechts hindeutet.

Im Übrigen verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine Stellungnahme zum EStG 1988 und fordert insbesondere folgende Änderungen:

- 1.) Die Besteuerung sozialer Transferleistungen, vor allem der Unfallrente, müßte neu überdacht werden. In seinen Stellungnahmen zum 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 und zum Einkommensteuergesetz 1988 hat der Österreichische Arbeiterkammertag bereits die Regelungen der steuerlichen Behandlung von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unfallrente und Krankengeld kritisiert und eine Neukonzeption des § 3 gefordert. Die derzeitige Konzeption des § 3 birgt eine hohe verfassungsrechtliche Problematik in sich und es ist eher fraglich, ob der Verfassungsgerichtshof die differenzierte steuerliche Behandlung dieser sozialen Transferleistungen als sachlich begründet akzeptieren wird.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

Da seit Inkrafttreten der Anrechnungsbestimmungen des § 3 bzw. der Einbeziehung von Unfallrente und Krankengeld in die Steuerpflicht keine kompensatorische Anhebung dieser Leistungen erfolgte, vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag weiterhin die Auffassung, daß diese Leistungen steuerfrei belassen werden sollten. Dies wäre dadurch gerechtfertigt, daß es sich bei Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Krankengeld um netto konzipierte Ersatzleistungen und bei der Unfallrente um eine - grundsätzlich nicht steuerbare - Schadenersatzleistung handelt.

- 2.) Die Regelungen bezüglich des "Pendlerpauschales" werden - trotz Klarstellungsversuchen von Seiten des Finanzministeriums - von einer großen Anzahl von Arbeitnehmern für unzumutbar gehalten. Betroffen von den viel zu kompliziert geratenen Detailregelungen sind vor allem die Arbeitnehmer in ländlichen Gebieten. Im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit sollten gerade diese Bestimmungen vereinfacht werden.

- 3.) Die derzeit geltende Abrechnung von Reisekosten nach drei verschiedenen Systemen (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Einkommensteuerrecht) ist nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht praktikabel. Es wäre notwendig, ESTG und ASVG in einem höheren Ausmaß an die kollektivvertraglichen Reisekostenbestimmungen heranzuführen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

